



## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Präsidium des NationalratesDr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 WienBetreff: Gesetzentwurf  
P1 GE 98

Datum: 22. JAN. 1990

Verteilt: 23. Jan. 1990

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 501 65

Datum

-

WpA-Mag Tü-4111

Durchwahl 2586

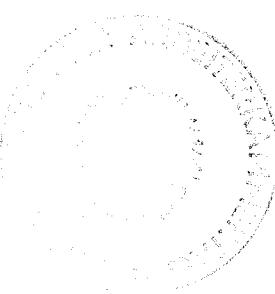
17.1.1990

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Fleischuntersuchungsgesetz geändert  
wirdStellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

ia

Beilagen



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Bundeskanzleramt

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Ihre Zeichen

GZ 79.110/49-

VII-10/89

Unsere Zeichen

WpA/Mag Tü/Ho/4111

Telefon (0222) 501 65

Durchwahl 2586

Datum

12.1.1990

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Fleischuntersuchungsgesetz geändert wird;  
S.t.e.l.l.u.n.g.n.a.h.m.e.

Der o.a. Entwurf einer Fleischuntersuchungsgesetz-Novelle wird vom Österreichischen Arbeiterkammertag in seinem Kernpunkt - der Einführung der allgemeinen Kontrolluntersuchung - grundsätzlich begrüßt, weil damit eine zeitgemäße und moderne Grundlage für den Verbraucherschutz im Fleisch- und Fleischwarenbereich geschaffen wird.

Die Ausnahmen, die den Verbraucherschutz aber wiederum einschränken, werden vom Österreichischen Arbeiterkammertag abgelehnt.

Zu den einzelnen Bestimmungen erlaubt sich der Österreichische Arbeiterkammertag folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 40, Abs 3, Zi 1:

Die Ausnahme bestimmter Tiere aus der Überbeschaupflicht gemäß § 1 wird vom Österreichischen Arbeiterkammertag strikt abgelehnt. Um dem Konsumentenschutz

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt 2

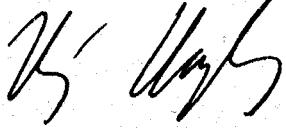
auch bei Fleisch und Fleischwaren aus Wild endlich zum Durchbruch zu verhelfen, fordert der Österreichische Arbeiterkammertag die gesetzliche Einführung einer generellen Wildbeschau. Der Österreichische Arbeiterkammertag weist darauf hin, daß eine generelle Wildbeschau in der BRD bereits seit heuer einen Standard im Konsumentenschutz darstellt.

Zu § 40, Abs 3, Zi 3:

Die Bestimmung, wonach Fleisch, das in gastgewerblichen Betrieben oder in Einrichtungen für die Gemeinschaftsversorgung zur Herstellung und Abgabe von Speisen an Verbraucher eingebracht wird, von der Untersuchungspflicht ausgenommen wäre, wird vom Österreichischen Arbeiterkammertag kategorisch abgelehnt. Gerade in den hier angesprochenen Bereichen und insbesondere dann, wenn sie mit dem Arbeitsplatz in Verbindung stehen (etwa Werkskantinen), hat der Konsument ein Recht auf besonderen Schutz durch lückenlos durchgeführte Fleischuntersuchungen.

Gegen die übrigen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes werden keine Einwände erhoben.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

